

Ordnung des StuPa-Vorstand HAWK

Verfasste Studierendenschaft HAWK

Durch das Studierendenparlament beschlossen am 25.03.2026

In Kraft getreten am 24.09.2026

Inhalt

§1 Mitglieder und Aufgaben.....	1
§2 Arbeitsweise.....	2
§3 Ausschluss.....	2
§4 Abschlussbestimmungen.....	2
§5 Normenhierarchie.....	3

§1 Mitglieder und Aufgaben

- (1) Der StuPa-Vorstand besteht aus maximal vier, aber mindestens zwei Personen.
- (2) Der StuPa-Vorstand übernimmt folgende Positionsspezifische Aufgaben. Nach Mitgliedern:
 1. Inhaltliche Vorbereitung der StuPa-Sitzungen und Leitung des Vorstands. Bearbeitung von Satzung und Ordnungen. Leitung der StuPa Sitzungen.
 2. Protokollführung, Erstellung der Beschlussakten und Strukturelle Organisation der StuPa-Sitzungen. Bearbeitung von Satzung und Ordnungen. Stellvertretende Leitung von StuPa Sitzungen.
 3. Aufsicht der Studentischen Gremien der HAWK und in Kenntnissetzen des StuPa, über die Arbeit der Studierendenschaft.
 4. Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit und Organisation der Hochschulwahlen, als Mitglied der Senatswahlkommission.
- (3) Das erste Vorstandsmitglied erhält eine Monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €. Das zweite und dritte 150,- € und das vierte erhält monatlich 100,- €.

§2 Arbeitsweise

- (1) Der StuPa-Vorstand hält zweimal Monatlich Sitzungen ab. Zu diesen muss nicht hochschulöffentlich geladen werden. Auf den Sitzungen wird die aktuelle amtsbezogene Tätigkeit der Mitglieder und der Planungsstand der kommenden StuPa Sitzung besprochen.
- (2) Sitzungen des StuPa-Vorstandes werden gemäß §28 GO protokolliert und an die Mitglieder des StuPa weitergeleitet.
- (3) Die Mitglieder des StuPa-Vorstandes berichten in StuPa Sitzungen von ihren einzelnen amtsbezogenen Tätigkeiten.
- (4) Der StuPa-Vorstand ist kein beschlussfassendes Organ und hat stets Neutralität in seiner Arbeit und Kommunikation zu bewahren.
- (5) Der StuPa-Vorstand ist dem StuPa Rechenschaft schuldig.
- (6) Der StuPa-Vorstand darf im Namen des StuPa Informationen bei Gremien der HAWK und der Studierendenschaft der HAWK einholen.

§3 Ausschluss

- (1) Mitglieder des StuPa-Vorstandes müssen an 75% der StuPa Sitzungen teilnehmen und an 100% der Vorstandssitzungen.
- (2) Es darf nicht unentschuldigt gefehlt werden.
- (3) Mitglieder die des Amtes enthoben wurden können nicht in der gleichen Legislatur wieder gewählt werden.
- (4) Ein Misstrauensvotum folgt den Vorschriften von §31c GO.

§4 Abschlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam bzw. undurchführbar sein, oder nach Inkrafttreten unwirksam bzw. undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung sollen die wirksamen und durchführbaren Regelungen weiterer Normen der verfassten Studierendenschaft der HAWK treten.

- (2) Änderungen an dieser Ordnung dürfen nur durch das StuPa der HAWK beschlossen werden.

§5 Normenhierarchie

- (1) Diese Ordnung ist folgenden Normen der verfassten Studierendenschaft unterstellt.
- (a) Organisationssatzung
 - (b) Finanzierung
 - (c) Geschäftsordnung